

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des
Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

vom 10. Juli 2024

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H. 2024) S.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 23.07.2024



Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck
vom 10. Juli 2024

Aufgrund des § 73 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Musikhochschule Lübeck vom 19. Juni 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 10. Juli 2024 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck (Satzung) vom 15.12.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H., S. 47), wird wie folgt geändert:

1.	Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	
„I.	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Wahlberechtigung und Wahlgruppen	3
§ 3	Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem	3
II.	Wahlorgane	4
§ 4	Wahlorgane	4
§ 5	Wahlleiter oder Wahlleiterin	4
§ 6	Wahlausschuss	4
§ 7	Wahlprüfungsausschuss	4
§ 8	Wahlhelfer und Wahlhelferinnen	4
III.	Vorbereitung der Wahl	5
§ 9	Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung	5
§ 10	Wählerverzeichnis	6
§ 11	Auslegen des Wählerverzeichnisses	6
§ 12	Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses	7
§ 13	Wahlvorschläge	7
§ 14	Beschlussfassung über Wahlvorschläge	8
§ 15	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	8
IV.	Wahlunterlagen und Wahlhandlung	8
§ 16	Gestaltung der Wahlunterlagen	8
§ 17	Wahlunterlagen	8
§ 18	Aushändigung der Wahlunterlagen	9
§ 19	Verlust von Wahlunterlagen	9
§ 20	Wahlhandlung bei Briefwahl	9
§ 21	Wahlhandlung bei Onlinewahl	10
V.	Wahlergebnis	10
§ 22	Öffentlichkeit	10
§ 23	Ermittlung des Wahlergebnisses	10
§ 24	Auszählung	11
§ 25	Ungültige Stimmzettel oder Stimmen	11
§ 26	Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	12
§ 27	Wahlniederschrift	12
§ 28	Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	12
VI.	Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter	13

§ 29	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl	13
§ 30	Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses	13
§ 31	Wiederholungswahlen	13
§ 32	Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern	13
VII.	Schlussvorschriften	14
§ 33	Inkrafttreten	14“

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Die Wahl kann als Briefwahl oder Wahl mittels gesichertem elektronischem Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt werden. Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Über das Wahlverfahren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Entscheidung über das Wahlverfahren gilt so lange, bis sie durch eine neue Entscheidung des Präsidiums oder eine Änderung dieser Satzung aufgehoben wird. Die Mitglieder der Hochschule werden über das Wahlverfahren und weitere Einzelheiten in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 und/oder der Wahlbenachrichtigung gemäß § 17 unterrichtet.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) § 9 wird in Abschnitt III. Vorbereitung der Wahl eingefügt.
- b) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 9 Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung“.
- c)
 - i. Der bisherige § 10 Absatz 1 wird § 9 Absatz 3.
 - ii. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Der AStA setzt die Wahl rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Wahlperiode des StuPa an und macht die Ansetzung spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bekannt. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des AStA auszuhängen. Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein muss. Der Termin ist so zu legen, dass der Stichtag und die beiden vorhergehenden Tage Werktage sind.“
- d)
 - i. Der bisherige § 10 Absatz 2 wird § 9 Absatz 4.
 - ii. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Bekanntmachung muss enthalten:
 1. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
 2. den Hinweis über das Wahlverfahren,
 3. den Hinweis, dass jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreterinnen oder Vertreter dem StuPa angehören (§ 9 Absatz 1 der Organisationsordnung),
 4. den Hinweis, dass Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Listen angekreuzt werden können,
 5. den Hinweis, dass die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber unzulässig ist,
 6. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
 7. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
 8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Möglichkeit und Voraussetzungen, unter denen die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen verlangt werden kann,

10. die Aufforderung, spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss bestimmten Form (§ 13) bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen, und
 11. den Hinweis, wo sich das Wahlbüro befindet.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „Die Bekanntmachung bei Briefwahlen muss darüber hinaus enthalten:
1. die Aufforderung, ab dem 16. Tag vor dem Stichtag die amtlichen Wahlunterlagen an der zu bezeichnenden Stelle in Empfang zu nehmen,
 2. einen Hinweis darauf, dass erkrankte oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesende Wahlberechtigte die Zustellung der Wahlunterlagen mit der Post bis zum 6. Tag vor dem Stichtag schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter beantragen müssen,
 3. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 6. Tag vor dem Stichtag keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter Ersatzwahlunterlagen beantragen kann sowie einen Hinweis auf den möglichen Ersatz für verlorene Wahlunterlagen, und
 4. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe vom 16. Tag vor dem Stichtag bis zum Schluss der Stimmabgabe durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann, sowie auf den Ort der Urnen.“
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „Die Bekanntmachung bei Onlinewahlen muss darüber hinaus enthalten:
1. Informationen zur Authentifizierung und zur Durchführung der Stimmabgabe im Onlinewahl-Portal,
 2. die genaue Angabe von Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe, und
 3. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe in elektronischer Form während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro oder einem anderen bekanntgegebenen Ort an dafür eingerichteten Geräten möglich ist.“
4. § 10 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 10 bis 12.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 14 wird § 13.
 - b) In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 14“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 15 wird § 14.
 - b) In § 14 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 13“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 16 wird § 15.
 - b) In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 14“ ersetzt.
 - c) In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 13“ ersetzt.
9. § 17 wird § 16.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 18 wird § 17.
 - b) In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält“ durch die Wörter „Bei Briefwahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied:“ ersetzt.

- c) Nach § 17 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Bei Onlinewahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied
1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein) mit den notwendigen Zugangsdaten zum Onlinewahl-Portal,
 2. nach der Authentifizierung in dem Onlinewahl-Portal direkt vor der Wahlhandlung den Stimmzettel, und
 3. ein Formular, auf dem das wahlberechtigte Mitglied eidesstattlich versichert, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

11. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 18 und 19.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 21 wird § 20.
- b) Die Überschrift wird zu „§ 20 Wahlhandlung bei Briefwahl“.
- c) In § 20 Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 9 Absatz 4“ ersetzt.

13. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21 Wahlhandlung bei Onlinewahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert erfolgen. Das wahlberechtigte Mitglied muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (2) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro oder einem anderen bekanntgegebenen Ort an dafür eingerichteten Geräten möglich.
- (4) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Musikhochschule Lübeck zu vertretenden technischen Gründen einzelnen oder mehreren Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Diese Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (5) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im

Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen“ durch die Wörter „Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, öffnen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte der Wahlleitung oder des Wahlausschusses notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 10. Juli 2024

Jan-Christian Wagner
Der Vorsitzende des Allgemeinen
Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck